

Grundsätzlich sind kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben.

Aber gemäß § 7 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro aber gebühren- und auslagenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

